



# Satzung

Verabschiedet am 15.08.2020

---

# Satzung Schützenkreis I Mittelbaden

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Vorwort.....	3
§ 1 Name .....	4
§ 2 Sitz.....	4
§ 3 Zweck des Vereins.....	4
§ 4 Eintragung in das Vereinsregister und Geschäftsjahr .....	4
§ 5 Mittelverwendung .....	5
§ 6 Mitgliedschaft .....	5
§ 7 Finanzierung des Vereins .....	5
§ 8 Organe des Vereins .....	5
§ 9 Vorstand.....	6
§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands .....	7
§ 11 Kreisschützentag (Mitgliederversammlung) .....	7
§ 12 Sportausschuss.....	8
§ 13 Kreisjugendtag .....	8
§ 14 Satzung des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. (SBSV).....	8
§ 15 Auflösung des Vereins .....	9
§ 16 Datenschutz .....	9

# **Satzung Schützenkreis I Mittelbaden**

## **Vorwort**

Im Verein sind männliche, weibliche und diverse Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche oder diverse Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Bestimmungen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche, diverse und männliche Personen anzuwenden.

# Satzung Schützenkreis I Mittelbaden

## § 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen Schützenkreis I Mittelbaden
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

## § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Rastatt.

## § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Schießsportes sowie der Tradition des deutschen Schützenwesens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Die Austragung von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften im Sinne der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB).
  - Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
  - Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen
  - Das Angebot von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.
  - Die Vertretung der Schützeninteressen in der Öffentlichkeit.
  - Die Durchführung von Ehrungen und Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste um das Schützenwesen.

## § 4 Eintragung in das Vereinsregister und Geschäftsjahr

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# Satzung Schützenkreis I Mittelbaden

## § 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft regelt sich nach § 5 der Satzung des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. (SBSV).

## § 7 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Startgelder aus der Wettkampftätigkeit und weiteren Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist berechtigt über eine jährliche Umlage für zu erwartende Defizite einen Ausgleich zu schaffen. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand.
- der Kreisschützentag (Mitgliederversammlung).
- die Sportausschusssitzung.
- der Kreisjugendtag.

# Satzung Schützenkreis I Mittelbaden

## § 9 Vorstand

- (1) Den Gesamtvorstand des Vereines bildet der geschäftsführende Vorstand mit den gewählten Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzenden (1. Kreisschützenmeister)
  - b) 2. Vorsitzenden (2. Kreisschützenmeister)
  - c) 1. Schriftführer (Kreisschriftführer)
  - d) 1. Schatzmeister (Kreisschatzmeister)
  - e) 1. Sportleiter (Kreissportleiter)
  - f) 1. Jugendleiter (Kreisjugendleiter)
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende werden alternierend gewählt. Sie versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (4) Die Wahl des Kreisjugendleiters und der Kreisjugendleitung erfolgt auf dem Kreisjugendtag. Die Formelle Benennung des Kreisjugendleiters und der Kreisjugendleitung erfolgt in der Mitgliederversammlung durch den 1. Kreisschützenmeister.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Geschäftsführender Vorstand gemäß Ziffer (2)
  - b) Stellvertretende(r) Kreisschatzmeister
  - c) Stellvertretende(r) Kreisschriftführer
  - d) Stellvertretende(r) Kreissportleiter
  - e) Stellvertretende(r) Kreisjugendleiter
  - f) Referenten (je Sparte)
  - g) Trainer-Koordinator(in)
- (7) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie versehen ihre Ämter ehrenamtlich
- (8) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB. Je 2 Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets der 1. Kreisschützenmeister oder 2. Kreisschützenmeister befinden muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis können sich die Mitglieder des Vorstandes gegenseitig vertreten.

# Satzung Schützenkreis I Mittelbaden

## § 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 11 Kreisschützentag (Mitgliederversammlung)

- (1) Der Kreisschützentag ist zu berufen
  - (a) jährlich einmal
  - (b) außerordentlich, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Der Kreisschützentag ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Die Einladung an die Vereine erfolgt über das Mitgliederportal des Südbadischen Schützenverbandes oder andere elektronische Systeme.
- (3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (gleich die Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Der Kreisschützentag ist zuständig für:
  - Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - Die Entlastung des Schatzmeisters
  - Die Entlastung des Vorstandes
  - Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands außer Kreisjugendleiter
  - Die Wahl des erweiterten Vorstands
  - Die Wahl von 2 Kassenprüfer
  - Satzungsänderung
  - Auflösung des Vereins
- (5) Der Kreisschützentag wird vom 1. Kreisschützenmeister oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom 1. Kreisschützenmeister zu unterzeichnen ist.
- (6) Anträge zum Kreisschützentag müssen schriftlich bis 14 Tage vor dem Termin des Kreisschützentages vorliegen.
- (7) Beschlussfähig ist jeder ordnungsgemäß berufene Kreisschützentag. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der in der Versammlung anwesenden ausreichend.

# Satzung Schützenkreis I Mittelbaden

## § 12 Sportausschuss

- (1) Der Kreissportleiter oder sein Stellvertreter beruft mindestens einmal im Jahr eine Sportausschusssitzung ein. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin der Sportausschusssitzung schriftlich zu erfolgen.
- (2) Eingeladen werden die Sportleiter und Vorstände der Vereine des Schützenkreises I Mittelbaden. Die Einladung an die Vereine erfolgt über das Mitgliederportal des Südbadischen Schützenverbandes oder andere elektronische Systeme.
- (3) Die Sportausschusssitzung ist zuständig für Themen rund um den Schießsport und dient zur Abstimmung des Sportjahres, insbesondere der Kreismeisterschaft.

## § 13 Kreisjugendtag

- (1) Der Kreisjugendleiter oder sein Stellvertreter beruft mindestens einmal im Jahr einen Kreisjugendtag ein. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin des Kreisjugendtags schriftlich zu erfolgen.
- (2) Eingeladen werden die Jugendleiter und Jugendsprecher der Vereine des Schützenkreises I Mittelbaden. Die Einladung an die Vereine erfolgt über das Mitgliederportal des Südbadischen Schützenverbandes oder anderen elektronischen Systemen.
- (3) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Kreisjugend des Schützenkreises I Mittelbaden. Aufgaben des Kreisjugendtag sind unter anderem:
  - Wahl des Kreisjugendleiters, seiner Stellvertreter und der Kreisjugendsprecher
  - Festlegung der Richtlinien für die Kreisjugendarbeit
  - Beratung grundsätzlicher die Jugend betreffender Angelegenheiten
  - Entgegennahme und Besprechung der Berichte des Kreisjugendleiters
  - Entlastung des Kreisjugendvorstandes
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Anträge zum Kreisjugendtag müssen schriftlich bis 14 Tage vor dem Termin des Kreisjugendtages vorliegen.

## § 14 Satzung des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. (SBSV)

Ergänzend gilt die jeweils gültige Fassung der Satzung des SBSV, insbesondere in den Punkten, die diese Satzung nicht regelt, sinngemäß.



# Satzung Schützenkreis I Mittelbaden

## § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Südbadischen Sportschützenverband e.V., im Lehbühl 2, 77652 Offenburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sollte der Schützenkreis einen Zusammenschluss mit einem anderen Schützenkreis, der in der Rechtsform eines e.V. steht, beschließen, wird das Vermögen in diesen Schützenkreis eingebracht, sofern dieser Schützenkreis die Vorschriften der Gemeinnützigkeit erfüllt
- (3) Die Auflösung oder der Zusammenschluss mit einem anderen Schützenkreis bedarf der Zustimmung des Kreisschützentages

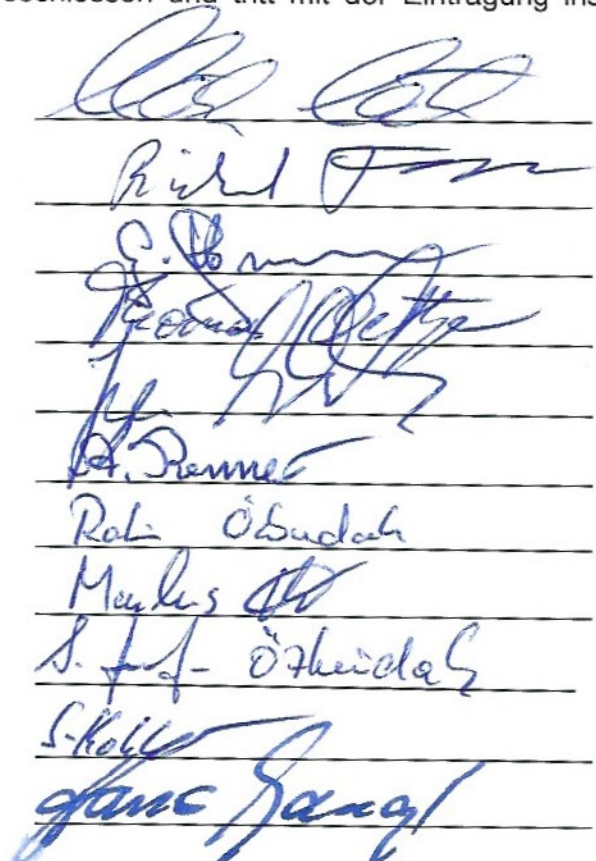
## § 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Verband erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt.

Weitere Ausführungen hierzu sind in der Datenschutzrichtlinie des Kreises geregelt und auf Verlangen einsehbar.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Schützenkreis I Mittelbaden am 15.08.2020 in Au am Rhein beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Vorsitzender                         | Stefan Seitz      |
| 2. Vorsitzender/<br>1. Kreissportleiter | Richard Fellner   |
| 1. KassiererIn                          | Gabi Hofmann      |
| 1. Kreisschriftführer                   | Thomas Oettgen    |
| 1. Kreisjugendleiter                    | Jürgen Kudlacek   |
| 2. Kreissportleiter                     | Andreas Renner    |
| 1. Vorderladerreferent                  | Rahim Özbudak     |
| 1. Kurzwaffenreferent                   | Markus Kist       |
| 2. Kurzwaffenreferent                   | Iris Graf-Özbudak |
|   | Simon Kohler      |
|   | Hans Gangl        |



Handwritten signatures of the board members, each on a horizontal line. The signatures correspond to the names listed in the table to the left.